

Ä3

Antrag

Antragsberatung BDKJ-Hauptversammlung 2026

Initiator*innen: Antragsteller*innen, BDKJ-Bundesvorstand, Laura Geisen (Satzungsausschuss)

Titel: Ä3 zu A11: Änderung der Geschäftsordnung:
"Anmeldefrist Hauptversammlung"

Titel

Ändern in:

Änderung der Geschäftsordnung:: Frist namentliche Benennung der Hauptversammlungsmitglieder

Antragstext

Von Zeile 4 bis 14:

~~1. Die Jeweilige Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Deutschen Jugendkassen (BDKJ) beschließt, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung wie folgt zu ändern:~~
~~Die Frist für die Namentliche Benennung der Mitglieder der Bundesversammlung wird von der 14. auf die 10. Sitzung vor der Hauptversammlung verlängert.~~
~~Die Frist für die Namentliche Benennung der Mitglieder der Bundesversammlung wird von der 14. auf die 10. Sitzung vor der Hauptversammlung verlängert.~~
~~Die Frist für die Namentliche Benennung der Mitglieder der Bundesversammlung wird von der 14. auf die 10. Sitzung vor der Hauptversammlung verlängert.~~
~~Die Frist für die Namentliche Benennung der Mitglieder der Bundesversammlung wird von der 14. auf die 10. Sitzung vor der Hauptversammlung verlängert.~~
~~Die Frist für die Namentliche Benennung der Mitglieder der Bundesversammlung wird von der 14. auf die 10. Sitzung vor der Hauptversammlung verlängert.~~
~~Die Frist für die Namentliche Benennung der Mitglieder der Bundesversammlung wird von der 14. auf die 10. Sitzung vor der Hauptversammlung verlängert.~~
~~Die Frist für die Namentliche Benennung der Mitglieder der Bundesversammlung wird von der 14. auf die 10. Sitzung vor der Hauptversammlung verlängert.~~
~~Die Frist für die Namentliche Benennung der Mitglieder der Bundesversammlung wird von der 14. auf die 10. Sitzung vor der Hauptversammlung verlängert.~~
~~Die Frist für die Namentliche Benennung der Mitglieder der Bundesversammlung wird von der 14. auf die 10. Sitzung vor der Hauptversammlung verlängert.~~

- Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen bis zur Eröffnung der Hauptversammlung namentlich benannt.

~~2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
 ?D?i?e?s? ?k?a?n?n? ?a?u?c?h? ?n?a?c?h? ?d?e?r? ?F?r?i?s?t? ?a?u?s?
 ?A?b?s?a?t?z? ?1? ?e?r?f?o?l?g?e?n?.~~

- Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt. Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.

~~3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.~~

- Ergänzend zu § 2 Absatz 7 und 8 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist die neue, abgestimmte Version zwischen den drei Änderungsantragstellenden. Dieser Antrag wird komplett aufgenommen.